

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter/-innen von Presse und Rundfunk und des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes auf selbst erarbeitetes Material

A. Zielsetzung

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Oktober 1987 (BVerfGE 77, 65ff.) zur Beschlagnahme von selbst recherchiertem Filmmaterial beim ZDF hat erneut deutlich gemacht, daß die vom Gesetzgeber bei der Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Journalisten in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO vorgenommene Unterscheidung zwischen von dritten Personen stammenden und selbst erarbeiteten Unterlagen allein kein sachgerechtes Kriterium zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen der Presse- und Rundfunkfreiheit einerseits und den Belangen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege andererseits darstellt. Die derzeitige Gesetzeslage birgt die in der Vergangenheit bereits wiederholt aufgetretene Gefahr in sich, daß die Arbeit von Presse, Rundfunk und Fernsehen durch die Beschlagnahme von selbst recherchiertem Material unnötigen und vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt wird.

Die gesetzliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Presseangehörige und des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes erstreckt sich gegenwärtig nur auf periodische Druckwerke und Rundfunksendungen. Nicht-periodische Druckwerke und Filmberichte werden nicht erfaßt. Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend.

B. Lösung

Das Zeugnisverweigerungsrecht des nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO berechtigten Personenkreises wird auf selbst erarbeitetes Material erweitert. Hierdurch wird auch das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 5 StPO entsprechend ausgedehnt. Der Zugriff auf selbst erarbeitete Unterlagen und ihren Inhalt ist damit grundsätzlich ver-

sperrt. Dieser Grundsatz muß allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen in den Fällen der im einzelnen aufgeführten Straftaten sowie dann, wenn im konkreten Fall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr droht, eine Ausnahme erfahren. Bei den bezeichneten Straftaten handelt es sich entweder um besonders schwerwiegende Verletzungen von individuellen Rechtsgütern oder um gemeingefährliche oder sozialschädliche Straftaten von besonderem Gewicht. Hier muß das Grundrecht der Pressefreiheit gegenüber dem Gebot einer wirksamen Strafverfolgung zurücktreten. Gleiches gilt, wenn wegen einer anderen Tat eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr zu erwarten ist. Der umfassende Informantenschutz bleibt aber auch insofern gewährleistet.

Der Entwurf bezieht außerdem Filmberichte und bestimmte nicht-periodische Druckwerke in die gesetzliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes und des Beschlagnahmeverbotes ein.

Der Entwurf sieht davon ab, das Zeugnisverweigerungsrecht in den anderen Verfahrensordnungen ebenfalls auf selbst erarbeitete Unterlagen auszudehnen; um einer Umgehung der strafprozessualen Vorschrift vorzubeugen, schafft er insoweit ein Beweiserhebungsverbot.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 430 00 — Str 116/91

Bonn, den 13. Mai 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter/-innen von Presse und Rundfunk und des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes auf selbst erarbeitetes Material mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter/-innen von Presse und Rundfunk und des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes auf selbst erarbeitetes Material

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 53 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken, anderen der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Druckwerken, Filmberichten oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Unterlagen; dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt.“

2. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung über den Inhalt selbst erarbeiteter Unterlagen entfällt, wenn Gegenstand der Untersuchung

1. ein Mord, ein Totschlag oder ein Völkermord (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),
2. eine beabsichtigte schwere Körperverletzung oder eine Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 225, 226 des Strafgesetzbuches),
3. ein besonders schwerer Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, ein sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge, eine Vergewaltigung oder eine sexuelle Nötigung (§ 176 Abs. 3 und 4, §§ 177, 178 des Strafgesetzbuches),
4. ein Menschenhandel (§ 181 des Strafgesetzbuches),
5. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches,
6. ein Raub in den Fällen der §§ 250, 251 oder eine räuberische Erpressung nach § 255 in Verbindung mit §§ 250, 251 des Strafgesetzbuches,
7. eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306, 307, 310 b Abs. 1 bis 3, § 311 Abs. 1

bis 3, § 311 a Abs. 1 bis 3, §§ 311 b, 312, 315 Abs. 3, § 315 b Abs. 3, §§ 316 a, 316 c, 319 des Strafgesetzbuches,

8. eine schwere Umweltgefährdung oder eine schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330 Abs. 1 bis 4, § 330 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches),
 9. eine Straftat des Friedensverrats, des Hochverrats, des Landesverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 80, 81 bis 83, 94 bis 96, 97 a, 100 des Strafgesetzbuches,
 10. eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129 bis 130 des Strafgesetzbuches,
 11. eine Straftat nach § 52 a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder nach § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 12. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Nr. 1, 4 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder eine gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begangene Straftat nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Betäubungsmittelgesetzes,
 13. eine gewerbsmäßige Hehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder
 14. eine Straftat, wegen der eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist,
- ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

3. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Personen von ihrem Recht zur Verweigerung des Zeugnisses über den Inhalt selbst erarbeiteter Unterlagen Gebrauch machen, darf Beweis über Aussagen, die diese Personen in anderen als strafgerichtlichen Verfahren gemacht haben, nicht erhoben werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

- I. 1. Die durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Freiheit der Berichterstattung von Presse, Rundfunk und Film hat hohen Rang. Sie ist in gleicher Weise wie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit schlechthin konstituierend für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit gewährleisten den in diesen Bereichen tätigen Personen und Unternehmen nicht nur Freiheit von staatlichem Zwang, sondern darüber hinaus wird die institutionelle Eigenständigkeit der entsprechenden Einrichtungen gewährleistet. Zur verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit der Berichterstattung durch Presse, Film und Rundfunk gehört auch der Schutz der Informationsbeschaffung und der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit. Es ist staatlichen Stellen nicht ohne weiteres möglich, sich Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung eines Presseartikels oder einer Berichterstattung durch Rundfunk und Film führen. Deshalb werden auch solche Unterlagen, die das Ergebnis eigener Beobachtungen und Ermittlungen enthalten, vom Schutz des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfaßt.
2. Die Freiheit der Presse und der Berichterstattung durch Rundfunk und Film birgt die Möglichkeit in sich, mit anderen vom Grundgesetz geschützten Werten in Konflikt zu geraten. Zu diesen Werten gehören die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung, die vom Bundesverfassungsgericht wiederholt anerkannt worden sind. Das Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren, die Aufklärung von Straftaten und die Grundsätze eines fairen Strafverfahrens sind als wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens anzusehen. Der Erfüllung dieses Auftrages dient die Strafprozeßordnung, die ein Gesetz im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 GG darstellt, durch das die Rechte der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit ihre Schranken finden. Die in diesem Gesetz bestimmten Grundrechtsschranken müssen ihrerseits wiederum im Lichte dieser Grundrechtsverbürgungen gesehen werden. Deswegen bedarf es zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen den Rechten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG und den sich ebenfalls aus dem Grundgesetz ergebenden Bedürfnissen einer wirksamen Strafrechtspflege sorgfältiger Abwägung, ob und inwieweit die Erfüllung der publizistischen Aufgaben einen Vorrang der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit erfordern oder diese Rechte ihrerseits an den Interessen einer wirksamen Strafrechtspflege ihre Grenze zu finden haben. Dies zu entscheiden, ist in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers (BVerfG a. a. O. S. 75/76).
- II. Nach geltendem Recht beziehen sich das Zeugnisverweigerungsrecht für Presseangehörige und das entsprechende Beschlagnahmeverbot nur auf die von dritter Seite gemachten Mitteilungen, grundsätzlich aber nicht auf selbst erarbeitetes Material. In bezug auf derartiges Material hat der Gesetzgeber die notwendige Abwägung allerdings nur unvollkommen vorgenommen. Auch nach der gegenwärtigen Rechtslage kann sich, wie das Bundesverfassungsgericht (a. a. O. S. 82 f.) klargestellt hat, im Einzelfall ein Recht des Presseangehörigen ergeben, selbst erarbeitete Unterlagen nicht zu offenbaren. Dies kann jedoch nicht unmittelbar aus einer konkreten Gesetzesvorschrift hergeleitet werden, sondern nur durch einen Rückgriff auf Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG oder auf den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit begründet werden. Schon aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit sollte aber der Gesetzgeber auch in bezug auf das von Presse-, Rundfunk- und Filmangehörigen selbst erarbeitete Material einschließlich der insoweit gemachten eigenen Wahrnehmungen konkret bestimmen, in welchen Fällen dem Geheimhaltungsinteresse von Presse, Rundfunk und Film der Vorrang gegenüber den Erfordernissen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gebührt. Die Verfassung läßt Raum für eine über die gegenwärtige gesetzliche Regelung hinausgehende Begrenzung von Aussagezwang und Beschlagnahme.
- III. 1. Die durch die geltende Fassung von § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO verwirklichte Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen den Grundrechten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG einerseits und den Belangen der Strafrechtspflege andererseits kann nicht befriedigen. Die derzeitige Gesetzeslage birgt, wie sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt hat, die Gefahr in sich, daß die Arbeit von Presse, Hörfunk und Fernsehen durch die Beschlagnahme von selbst erarbeitetem Material unangemessen und vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt wird. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb der mit Duldung eines Dritten eigene Recherchen durchführende Journalist hinsichtlich seines Zeugnisverweigerungsrechtes grundlegend anders behandelt werden soll als der Journalist, dem die Informationen direkt von der dritten Person übermittelt werden. Hinzu kommt schließlich, daß das Material, das sich im Gewahrsam der durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Personen oder Institutionen befindet, vielfach das Ergebnis einer Gemengelage

aus zugetragenen und selbst erarbeiteten Informationen sein wird.

- a) Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen und Beeinträchtigungen künftig möglichst weitgehend zu vermeiden, stellt der Entwurf das selbst erarbeitete Material einschließlich der insoweit gemachten eigenen Wahrnehmungen im Rahmen des Zeugnisverweigerungsrechts dem von dritter Seite übermittelten Material grundsätzlich gleich. Der Entwurf zieht damit die Konsequenz aus dem Umstand, daß zur verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit von Presse und Rundfunk nicht nur der Schutz des Verhältnisses der Vertraulichkeit zwischen der Presse und ihren Informanten gehört, sondern der Schutzbereich des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG auch den Schutz der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit umfaßt (BVerfG a. a. O. S. 75).
- b) Wie unter I.2. bereits dargelegt, kann die Presse- und Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht schrankenlos gewährleistet werden. Vielmehr sind die Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, die durch die Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechtes und eines Beschlagnahmeverbotes berührt werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Das bedeutet insbesondere, daß eine generelle Ausdehnung des unbeschränkten Zeugnisverweigerungsrechtes und Beschlagnahmeverbotes, wie es bezüglich des von Informanten gelieferten Materials besteht, auf selbst erarbeitetes Material mit der Verfassung nicht vereinbar wäre (BVerfG a. a. O. S. 75, 76). Als Ergebnis der insoweit gebotenen Abwägung sieht der Entwurf vor, daß der Rundfunk- und Pressefreiheit zwar in weiten Bereichen der Kriminalität der Vorrang vor den Erfordernissen der Strafrechtspflege gebührt, daß hiervon jedoch bei selbst erarbeiteten Unterlagen einschließlich der insoweit gemachten eigenen Wahrnehmungen bestimmte Ausnahmen gelten sollen. Es ist vorgesehen, daß eine Berechtigung zur Zeugnisverweigerung nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO und die damit verbundene Beschlagnahmefreiheit nach § 97 Abs. 5 StPO – unabhängig von der konkreten Straferwartung – nicht bestehen sollen, wenn es um die Aufklärung der im vorgeschlagenen § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 13 StPO aufgeführten Straftaten geht; Gleiches gilt nach Nummer 14 bez. sonstiger Straftaten, wenn im konkreten Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. Bei den Katalogtaten nach Nr. 1 bis 13 handelt es sich um besonders schwerwiegende Verletzungen von Individualrechtsgütern sowie um gemeingefährliche und sozialschädliche Straftaten von besonderem Gewicht. Bei solchen Straftaten ist es angezeigt, der Strafrechtspflege unabhängig von der konkreten Straferwartung

Vorrang vor dem Schutz der selbst erarbeiteten Unterlagen einzuräumen. Bei sonstigen Straftaten ist dieser Vorrang der Strafrechtspflege unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur dann erforderlich, wenn im konkreten Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

Die Ausnahmeregelung soll jedoch nur dann gelten, wenn die in Anspruchnahme des Presseangehörigen als Zeuge unentbehrlich ist, weil anderenfalls die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert sein würde (Subsidiaritätsgrundsatz).

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abwägung zwischen der Pressefreiheit und der Freiheit der Rundfunk- und Filmberichterstattung einerseits und den Belangen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege andererseits in einer gegenüber der geltenden Gesetzeslage erheblich verbesserten Form Genüge getan.

2. Des weiteren gewährt der Entwurf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von *Filmberichten* berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, in gleicher Weise ein Zeugnisverweigerungsrecht wie den Presse- und Rundfunkmitarbeitern; der Wortlaut von Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG, der sich auch auf die Berichterstattung durch den Film erstreckt, gebietet dies.
3. Schließlich bezieht der Entwurf auch nicht-periodische Druckwerke, die der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienen, in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO mit ein. Die journalistische Arbeit eines Sachbuchautors erscheint insoweit in gleicher Weise schutzbedürftig und -würdig wie die eines Zeitungsjournalisten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß derartige Bücher häufig vorab in periodischen Druckwerken veröffentlicht werden, was die Fragwürdigkeit einer unterschiedlichen Handhabung bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechtes besonders deutlich macht.
4. Die in § 97 Abs. 5 StPO enthaltene Verweisung bewirkt, daß sich die für das Zeugnisverweigerungsrecht vorgesehenen Änderungen auch auf das Beschlagnahmeverbot erstrecken.
5. Die Neuregelung beschränkt sich auf das Strafverfahren. Die Ausdehnung auch auf die anderen Verfahrensordnungen ist weder verfassungsrechtlich geboten noch unter dem Gesichtspunkt eines effektiveren Schutzes des Grundrechtes der Pressefreiheit angezeigt; dieses Grundrecht ist in der Vergangenheit ausschließlich durch strafprozessuale Maßnahmen – insbesondere Beschlagnahmen – tangiert worden.

Um eine mögliche Umgehung des nur in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Zeugnisverweigerungsrechtes bez. des selbst erarbeiteten Materials zu verhindern, soll in einem neuen § 53 Abs. 3 StPO ein entsprechendes Beweiserhebungsverbot bez. der in anderen als strafgerichtlichen Verfahren insoweit gemachten Aussagen geschaffen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Kreis der nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO zur Zeugnisverweigerung Berechtigten wird auf die mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von *Filmberichten* und der journalistischen Buchpresse beschäftigten Personen ausgedehnt. Das Zeugnisverweigerungsrecht wird auf selbst erarbeitete Unterlagen (Notizen, Negative, Fotos etc.) erweitert.

Im übrigen wird der Wortlaut der geltenden Gesetzesfassung dahin klargestellt, daß das Zeugnis sowohl über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen oder ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen als auch über den Inhalt dieser Beiträge, Unterlagen oder Mitteilungen verweigert werden kann.

Einer ausdrücklichen Erstreckung des Zeugnisverweigerungsrechtes auf die von Journalisten gemachten „eigenen Wahrnehmungen“ bedarf es nicht; soweit sich das Zeugnisverweigerungsrecht und das korrespondierende Beschlagnahmeverbot auf den Inhalt selbst erarbeiteter Unterlagen erstreckt, erfaßt das Zeugnisverweigerungsrecht selbstverständlich auch die derartigen Unterlagen zugrundeliegenden Wahrnehmungen des Journalisten, ohne daß dies einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz bedarf. Eine generelle Einbeziehung „eigener Wahrnehmungen“ würde mangels hinreichend konkreter Abgrenzungsmöglichkeit zu den nur zufälligen, nicht zielge-

richteten Wahrnehmungen die Gefahr einer nicht beabsichtigten und nicht gerechtfertigten Ausuferung des Zeugnisverweigerungsrechtes in sich bergen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung und die damit korrespondierende Beschlagnahmefreiheit bezüglich selbst erarbeiteter Unterlagen und eigener Wahrnehmungen entfallen, wenn Gegenstand der Untersuchung eine der im vorgeschlagenen § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO katalogisierten Straftaten ist oder wenn wegen einer sonstigen Straftat im konkreten Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. Die Verpflichtung zur Aussage und die Beschlagnahmefähigkeit sollen auch insoweit bestehen, wenn die Voraussetzungen der neu einzuführenden Subsidiaritätsklausel, die mit demselben Wortlaut in § 100a StPO enthalten ist, gegeben sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Um eine mögliche Umgehung der nur für die Strafprozeßordnung vorgesehenen Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes auf selbst erarbeitete Unterlagen — die etwa durch Beiziehung der Akten eines Zivilverfahrens, in dem der Journalist über den Inhalt eigener Unterlagen ausgesagt hat, denkbar wäre — zu verhindern, ist in dem neu geschaffenen § 53 Abs. 3 StPO ein Beweiserhebungsverbot über entsprechende, in anderen als strafgerichtlichen Verfahren gemachte Aussagen verankert.

Zu Artikel 2

Die Gesetzesänderung kann sofort in Kraft treten; eines Vorlaufes in der Praxis bedarf es nicht.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung**I. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf verfolgt im wesentlichen das Ziel, Beeinträchtigungen der Tätigkeit von Presse, Rundfunk und Fernsehen zu vermeiden, die als Folge der Zugriffsmöglichkeit der Strafverfolgungsbehörden auf selbst erarbeitete Unterlagen befürchtet werden. Das Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten und das daran anknüpfende Beschlagnahmeverbot sollen deshalb grundsätzlich auf selbst erarbeitetes Material erstreckt werden.

Die Bundesregierung weist demgegenüber auf folgende Bedenken hin:

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist zweifelhaft. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 1. Oktober 1987 (BVerfGE 77, 65 ff.) festgestellt, daß die gegenwärtige Gesetzeslage weder verfassungsrechtlich zu beanstanden noch ein verfassungsrechtlicher Grund erkennbar ist, der es gebietet, Journalisten in bezug auf selbst recherchiertes Material ein Zeugnisverweigerungsrecht zu gewähren. Das Bundesverfassungsgericht hat auch keine Bemühungen des Gesetzgebers um differenziertere Regelungen angeregt.

Ein durch den Bundesminister der Justiz beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht eingeholtes, rechtsvergleichendes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß im westeuropäischen Rechtskreis sowie in den USA keine Vorschriften existieren, die einen Impuls für eine Erweiterung der Beschlagnahmefreiheit zugunsten selbst recherchierten Materials geben könnten.

Der Gesetzentwurf, der bei bestimmten Straftaten Ausnahmen von dem auf selbst erarbeitetes Material erweiterten Zeugnisverweigerungsrecht vorsieht, dürfte kaum geeignet sein, die befürchteten Behinderungen der journalistischen Tätigkeit abzubauen. So müßten die von Recherchen Betroffenen nach wie vor mit einer Veröffentlichung des Materials und dadurch mögliche Kenntnisnahme durch Strafverfolgungsbehörden oder einer freiwilligen Herausgabe seitens des Journalisten rechnen. Überdies dürfte sich in manchen Fällen im Moment des aktuellen Geschehens für den Betroffenen nur schwer abschätzen lassen, ob die späteren Ermittlungen eine Tat zum Gegenstand haben werden, bei der sich der Journalist auf das Recht zur Zeugnisverweigerung berufen kann. Das mit dem Entwurf angestrebte Ziel ließe sich — wenn überhaupt — nur durch ein generelles Zeugnisverweigerungsrecht erreichen, das jedoch im Hinblick auf die Belange der Wahrheitsfindung im Strafprozeß verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

Demgegenüber lassen sich im Spannungsverhältnis zwischen der Presse- und Rundfunkfreiheit einerseits und den Belangen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege andererseits auf der Grundlage der gegenwärtigen Gesetzeslage differenzierte und den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Ergebnisse erzielen. Denn eine Begrenzung des Aussagezwangs und der Beschlagnahme kann sich auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unmittelbar aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG ergeben, wenn in besonders gelagerten Fällen nach einer Abwägung der widerstreitenden Interessen dem Geheimhaltungsinteresse der Presse gegenüber den Erfordernissen der Strafrechtspflege der Vorrang gebührt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Die Erstreckung des Zeugnisverweigerungsrechts auf den Inhalt selbst erarbeiteten Materials kann zu einer erheblichen Beschränkung der strafprozessualen Erkenntnismöglichkeiten führen. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung anerkannt, das Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont und die Verpflichtung des Gesetzgebers hervorgehoben, zur Durchsetzung von Gerechtigkeit den Erfordernissen einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege Rechnung zu tragen. Auch der im Rechtsstaatsprinzip begründete Anspruch des Beschuldigten auf ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren erfordert grundsätzlich die Möglichkeit einer umfassenden Wahrheitsermittlung. Die vorgeschlagene Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts ist nicht nur geeignet, die Erkenntnismöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden einzuschränken, sondern könnte auch die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten beeinträchtigen. Gerade im Zusammenhang mit gewalttätigen Demonstrationen kann der Zugriff auf umfassendes Erkenntnismaterial erforderlich sein. Nach ihrem Selbstverständnis haben Rundfunk und Presse auch die Aufgabe, die staatlichen Organe bei ihrer Tätigkeit kritisch zu beobachten. Deshalb ist das von Presse und Rundfunk recherchierte Material besonders geeignet, ein Gegengewicht zu den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu schaffen.

Das den Journalisten bei einer Erweiterung auf den Inhalt selbst erarbeiteten Materials zustehende Zeugnisverweigerungsrecht würde im Ergebnis weit über die Rechte der anderen in § 53 StPO bezeichneten Berufsgruppen hinausgehen. Journalisten recherchieren in nahezu allen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. Durch die vorgeschlagene Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts würde sich der Journalist im Ergebnis hinsichtlich aller eigenen Wahrnehmungen im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit, die in Bezug zu selbst erarbeiteten

tetem Material stehen, auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen können.

Des weiteren hat sich bisher kein praktisches Bedürfnis für eine Einbeziehung von nicht-periodischen Drucksachen und Filmberichten unter den Schutzbereich des Zeugnisverweigerungsrechts gezeigt. Fälle, in denen es zu Spannungen zwischen der Zeugenpflicht eines Buchautors bzw. Filmberichterstatters und der Pressefreiheit gekommen wäre, sind bisher nicht bekanntgeworden. Auf der anderen Seite könnte die Einbeziehung jedes Druckwerks und Filmberichts zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Strafrechtspflege führen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Ein Straftatenkatalog im Bereich der Zeugnisverweigerungsrechte wäre neu und systematisch ein Fremdkörper.

Seine Praktikabilität und Übersichtlichkeit ist fraglich. Er enthält — zwangsläufig — starre Regelungen, die aktuellen Bedürfnissen der Strafrechtspflege nicht gerecht werden.

Die Fassung des Ausnahmekataloges dürfte zu eng sein. Es fehlen z. B. die Verbrechenstatbestände der Geld- und Wertzeichenfälschung (§§ 146, 151, 152 StGB), des Raubes (§ 249 StGB), der Tatbestand der Erpressung (§ 253 StGB) sowie schwerwiegende Staatsschutzdelikte.

Der Katalog verzichtet des weiteren auf die Aufnahme von Landfriedensbruchsstraftaten nach §§ 125, 125a StGB, auf die Straftaten der Zerstörung von Bauwerken bzw. wichtiger Arbeitsmittel (§§ 305, 305a StGB), der Brandstiftung (§ 308 StGB) sowie auf die Straftaten der Störung öffentlicher Betriebe, der Störung von Fernmeldeanlagen und der Beschädigung wichtiger Anlagen (§§ 316b, 317, 318 StGB). Diese Straftaten können nicht von vornherein über die Generalklausel des vorgeschlagenen § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 14 StPO einbezogen werden. Dadurch könnte die vom Bundesverfassungsgericht als besonderes Schutzgut betonte Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege empfindlich beeinträchtigt werden. Bei den aufgezählten, in den vorgeschlagenen Katalog nicht mitaufgenom-

menen Straftaten handelt es sich zum Teil um Delikte, die im Zusammenhang mit gewalttätigen Demonstrationen stehen können, deren Geschehensabläufe gerade mit Hilfe von Pressematerial objektiv nachvollzogen werden könnten.

Die in § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 14 StPO des Gesetzentwurfs vorgesehene, an eine Straferwartung von mehr als einem Jahr anknüpfende Generalklausel erscheint unter dem Aspekt bedenklich, daß das entsprechende Beweismaterial auch dann zur Verfügung stehen sollte, wenn bei einer sonst nicht möglichen Aufklärung einer Straftat eine Bedrohung des allgemeinen Rechtsfriedens gegeben wäre.

Schließlich erscheint die vorgesehene Subsidiaritätsklausel problematisch. Der Öffentlichkeit dürfte schwerlich zu vermitteln sein, warum ein staatlicher Zugriff auf selbst erarbeitetes Material selbst bei Vorliegen schwerster Straftaten (z. B. Mord) nicht uneingeschränkt zulässig sein soll.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Schließlich erscheint der Vorschlag eines Beweiserhebungsverbotes über Aussagen von Journalisten in anderen als strafgerichtlichen Verfahren problematisch.

Es wäre eine schwerwiegende Zurückstellung der Belange einer funktionsfähigen Strafrechtspflege, wenn in anderen gerichtlichen Verfahren erfolgte Aussagen von den Strafverfolgungsbehörden nicht berücksichtigt werden dürften. Durch ein Beweiserhebungsverbot könnte den Strafverfolgungsbehörden und dem Beschuldigten erforderliches Erkenntnismaterial — auch entlastende Unterlagen — zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung entzogen werden. Die Einführung eines Beweiserhebungsverbotes würde einen äußerst sensiblen Bereich berühren, zumal die Strafprozeßordnung bisher ein Beweiserhebungsverbot über Aussagen, die in anderen gerichtlichen Verfahren erfolgt sind, nicht kennt. Welche Folgen eine solche Regelung auf die von Rechtsprechung und Schrifttum entwickelte Lehre zu den Beweisverboten haben würde, ist nicht abzuschätzen.

